

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinpl. Zelle 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

N. 83.

Sonnabend, den 16. Juli

1892.

### Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters **Gustav Friedrich Rau** in **Eibenstock** ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

den 26. Juli 1892, Vormittags 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hierselbst anberaumt.

Eibenstock, den 14. Juli 1892.

Der Gerichtsschreiber des kgl. Amtsgerichts  
Grubler.

### Bekanntmachung,

die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Nach der kaiserlichen Verordnung vom 28. März 1892 treten die Bestimmungen über die Sonntagsruhe in den §§ 41a, 55a und 105a sldge. der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 für das Handelsgewerbe (nicht auch für Fabriken, Werkstätten u.) am 1. Juli 1892 in Kraft.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird daher, soweit nöthig mit Genehmigung der königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwickau für den Verwaltungsbereich der königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Zustimmung des Bezirksausschusses und für die Städte **Aue, Eibenstock, Löhnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg** auf Grund getroffener Uebereinkunft Folgendes bekannt gegeben beziehentlich bestimmt:

- 1) Als Handelsgewerbe gilt nicht nur der Groß- und Kleinhandel, sondern unter anderem auch der Geld- und Credithandel, die Leihanstalten, der Zeitungsverlag, die sogenannten Hülfsgewerbe des Handels u., z. B. Expedition und Commission, das Gewerbe der Bäder, Träger, Markthelfer und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Contoren der Fabriken und Werkstätten u. beschäftigten Personals fällt darunter.
- 2) Den Sonntagen stehen nach § 105a der Gewerbe-Ordnung und § 59 der Ausführungs-Verordnung vom 28. März 1892 folgende Festtage gleich:
  - der Neujahrstag, 1. Januar,
  - das Fest der Erscheinung Christi, 6. Januar,
  - die Bußtage der evangelisch-lutherischen Landeskirche, der Charfreitag,
  - das Osterfest mit Einschluß des 2. Feiertags,
  - das Fest der Himmelfahrt Christi,
  - das Pfingstfest mit Einschluß des 2. Feiertags,
  - das Reformationsfest, 31. Oktober und
  - das Weihnachtsfest, 25. und 26. Dezember.
- 3) An Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nur zulässig
  - a. von 6 Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß von 2 Stunden von Beginn des Vormittagsgottesdienstes an für den Verkauf von **Brod und weißer Bäckerwaare**, von **sonstigen Ess- und Materialwaaren**, von **Milch**, sowie für den **Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial**,
  - b. von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Zeit des etwaigen Nachmittagsgottesdienstes für **alle übrigen Handelsgewerbe**.Insoweit einzelne Gewerbetreibende außer den unter a genannten auch mit andern Waaren handeln, hat die Polizeibehörde ev. nach Gehör des Geschäftsinhabers zu bestimmen, ob für ihn die unter a oder die unter b geordnete Geschäftszeit maßgebend sein soll. Die unter a genannten Waaren dürfen jedoch in der Zeit von 1 bis 4 Uhr Nachmittags nicht verkauft werden. Nicht zulässig an Sonn- und Festtagen ist der **Hausrhandel**.
- 4) Von den Bestimmungen unter 3 gelten folgende **Ausnahmen**:
  - a. Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, am Charfreitag, an den Bußtagen und am Tobtenfestsonntag darf **nur der Handel mit den unter 3a bezeichneten Waaren** und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern hierbei zu der dort geordneten Zeit stattfinden.
  - b. An den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten ist der Geschäftsbetrieb **in allen Verkaufsstellen** — an Orten, an denen ein

Christmarkt abgehalten wird, an dem in selbigen hineinfallenden 4. Adventsontage auch auf Straßen und Plätzen, und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern **in allen Handelsgewerben** während 9 Stunden und zwar in der Zeit **von 11 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags**, für die unter 3a gedachten Gewerbe **überdies von 6 bis 9 Uhr früh**, allenthalben unter Ausschluß der Zeiten des Gottesdienstes, gestattet.

Eine Erweiterung der Geschäftsstunden für andere Sonn- und Festtage, an denen wegen außerordentlicher Anlässe an einzelnen Orten ein größerer Geschäftsverkehr stattfindet, bleibt besonderer Verfügung der Polizeibehörde vorbehalten.

c. An allen Sonn- und Festtagen, auch an den unter a genannten Festtagen, soll ferner der Verkauf von **Brod und weißer Bäckerwaare** durch die Bäcker und von **Fleisch, Wurstwaaren und Fett** durch die Fleischer

neben der unter 3a angegebenen Zeit auch von 4 bis 7 Uhr Nachmittags,

der Verkauf von **Mineralwässern in Trinkhallen**

unbeschränkt, jedoch mit Ausschluß der Zeit des Gottesdienstes, sowie die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bei diesem Verkauf nachgelassen werden.

Der Verkauf von **regelmäßig erscheinenden Zeitungen und Extrablättern** ist an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des Charfreitags, der Bußtage und des Tobtenfestsonntages zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste und nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste gestattet.

Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, welche in diesen Handelsgewerben länger als 5 Stunden beschäftigt werden, ist eine **vier- und zwanzigstündige Ruhezeit** an einem Wochentage zu gewähren.

5) Auf die **Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe**, die **Verkehrsgewerbe** und den **Apothekenbetrieb** finden die Bestimmungen unter 3 keine Anwendung.

Indes dürfen **Gast- und Schankwirthe** Waaren, deren Verkauf nur auf gewisse Zeit beschränkt ist, außerhalb dieser Zeit **zwar an die** in der Wirthschaft befindlichen **Gäste** abgeben, **aber sonst nicht** feilhalten oder verkaufen.

6) **Friseur und Barbier** dürfen die Arbeiten ihres Gewerbes auch in Zukunft nach den bisherigen Vorschriften ausüben, wenn sie aber zugleich öffentlichen Handel mit ihren Erzeugnissen und sonstigen Waaren betreiben, dürfen sie zu den Stunden, welche für den Verkauf solcher Waaren nicht allgemein freigelassen sind, die letzteren weder feilhalten noch verkaufen.

7) **Zu widerhandlungen** gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insofern nicht die Strafbestimmungen in § 11 des sächsischen Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., vom 10. September 1870 Anwendung leiden, nach § 146a der Gewerbeordnung mit **Geldstrafe bis zu 600 Mt., im Unvermögensfalle mit Haft** bestraft.

Aue, Eibenstock, Löhnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg, den 28. Juni 1892.

Die königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträthe der vorbezeichneten Städte.

Frhr. von Wirsing. Dr. Kerschmar. Dr. Körner.  
Zieger. Spec. Dr. von Woydt. Garcis.

### Anmeldung

zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Neue Anschlüsse an die **Stadt-Fernsprecheinrichtung für Eibenstock** sind, wenn die Ausführung in dem im Monat September beginnenden zweiten Bauabschnitte des laufenden Jahres gewünscht wird, **spätestens bis zum 1. August** bei dem kaiserlichen Postamte in Eibenstock anzumelden.

**Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1893 berücksichtigt werden.**

Einer Erneuerung hier bereits vorgemerkter Anmeldungen bedarf es nicht.

Leipzig, 4. Juli 1892.

Der kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Walter.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Wie verlautet, hat der deutsche Reichskanzler die Bundesregierungen ersucht, sich möglichst bald, spätestens aber bis Ende der dritten Juliwoche über den Plan einer Berliner Weltausstellung zu äußern. Man darf aus dieser Zeitbestimmung schließen, daß Graf Caprivi die Absicht hat, dem Kaiser unmittelbar nach dessen Rückkehr von der Nordlandreise über diese Angelegenheit

Vortrag zu halten und die endgiltige Entschliebung des Kaisers darüber einzuholen.

— Die „Pamb. Nachr.“ schreiben in Angelegenheit des Fürsten Bismarck: Die „Verwehmung“ des Fürsten Bismarck durch die bekannten Erlasse hat in Wien doch nur auf die dortigen amtlichen Kreise Eindruck gemacht, auf die städtischen schon gar nicht, wie der Empfang der städtischen Behörden im dortigen Rathhause beweist, aber namentlich auf die hohe österr. reichs-ungarische Aristokratie nicht. Obwohl die

Saison in Wien längst geschlossen und die Hauptstadt für die höhere Gesellschaft leer war, so würde man doch schwerlich irgendwo anders als in Wien eine ähnliche Versammlung von vornehmen und schönen Frauen in der todtten Saison zusammenbringen können, wie sie am Polterabend vor der Hochzeit im Palffy'schen Palais versammelt war. Wer einen Blick in diese Versammlung geworfen hat, war angenehm überrascht durch den Anblick so zahlreicher schöner Frauen, so geschmackvoller Toiletten, so glänzenden Schmuckes,